

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0066
freigegeben am: 11.05.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-001.16

Wahl von bis zu drei beratenden Vertreterinnen oder Vertreter und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.06.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße ist Mitglied des Zweckverbandes "Verkehrsverbund Rhein-Neckar".

Nach § 8 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus je ei-ner Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg. Die Vertretung des Kreises Bergstraße obliegt damit dem Landrat kraft Amtes. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle seine allgemeine Vertreterin oder sein allgemeiner Vertreter oder eine beauftragte Bedienstete oder ein beauftragter Bediensteter.

Neben der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Landrats **können nach der Satzung für Verbandsmitglieder, die vier und mehr Stimmen haben, bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die wiederum Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben können, beratend an der Verbandsammlung teilnehmen.** Der Kreis Bergstraße hat vier Stimmen in der Verbandsversammlung.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim. Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Fraktionen werden gebeten, rechtzeitig vor der 16-002. Kreistagssitzung am 12. Juni 2006 Wahlvorschläge einzureichen, um die erforderlichen Vorbereitungen zur Durchführung der Wahl zu ermöglichen.

Es wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verbandsversammlung auch **Ersatzpersonen** zu benennen. Hingewiesen wird außerdem auf § 14 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen.